

Bekanntmachung

Feststellung des Ergebnisses der Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die K & T Bioenergie GmbH & Co. KG, Holthaarstraße 3, 49744 Geeste, beantragt die Erteilung einer Genehmigung für die Änderung der Inputstoffe an einer bestehenden Biogasanlage. Die Gesamtanlage soll nach Vorhabenumsetzung eine Kapazität von 2.292.000 Nm³/a Rohbiogas haben. Die Feuerungswärmeleistung bleibt unverändert bei 4.094 kW. Das Vorhaben befindet sich in der Gemarkung Geeste, Flur 32, Flurstücke 67 und 68.

Für dieses Vorhaben war gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4 UVPG i.V.m. Nr. 8.4.2.2 und Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen dieser Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Der Vorhabenstandort liegt ca. 6 - 7 km vom Mittelzentrum mit oberzentraler Teilfunktion Lingen und vom Grundzentrum Geeste entfernt. Eine potentielle Betroffenheit von Gebieten mit hoher Bevölkerungsdichte ist aus Sicht der Raumordnung nicht zu erwarten.

Innerhalb des Einwirkungsbereichs sind derzeit keine Bau- oder Bodendenkmale im Sinne des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) ausgewiesen.

Der betroffene Grundwasserkörper DE_GB_DENI_36_01 "Hase links Lockergestein" befindet sich aufgrund der Nitratbelastung und der Belastung mit Pflanzenschutzmitteln in einem schlechten chemischen Zustand. Der mengenmäßige Zustand ist gut. Das Vorhaben beeinflusst diese Bewertung jedoch nicht. Oberflächengewässer sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Im Hinblick auf den Standort des Vorhabens war damit festzustellen, dass besondere Schutzkriterien im Sinne der Nr. 2.3.1 bis 2.3.11 der Anlage 3 zum UVPG im Plangebiet nicht vorhanden bzw. durch das Vorhaben potentiell nicht betroffen sind.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

49716 Meppen, den 01.02.2023

Landkreis Emsland
Der Landrat